

Verordnung des Regierungsrates über die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung am Bildungszentrum für Wirtschaft in Weinfelden

vom 16. November 2004

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Verordnung regelt in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen zur Berufsmaturität den Erwerb des eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätsabschlusses.

Geltungsbereich

§ 2

Die Berufsschulkommission ernennt eine Prüfungskommission. Diese entscheidet auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte der Berufsmaturitätsschule über das Bestehen der Aufnahmeprüfung, über die Promotion und das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung.

Prüfungskommission

II. Aufnahme in die lehrbegleitende Berufsmaturitätsausbildung

§ 3

¹ Zur lehrbegleitenden Berufsmaturitätsausbildung wird zugelassen, wer einen gültigen Lehrvertrag besitzt und eine Aufnahmeprüfung bestanden hat.

Zulassungsbedingungen

² Ebenfalls zugelassen wird, wer in seinem Wohnsitzkanton die Zulassungsbedingungen erfüllt und das entsprechende Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

Prüfungszeitpunkt und Prüfungsstoff	<p>§ 4</p> <p>¹ Die Aufnahmeprüfung wird in der Regel in der 3. Klasse der Sekundarstufe I abgelegt. Die Schulleitung bestimmt den Zeitpunkt.</p> <p>² Die Prüfung beinhaltet den Schulstoff der 3. Klasse der Sekundarstufe I, soweit er bis zum Prüfungszeitpunkt zu erarbeiten war.</p> <p>³ Die bestandene Aufnahmeprüfung an einer kantonalen Maturitätsschule oder an einer Diplom- und Handelsmittelschule aus der 2. oder 3. Klasse der Sekundarstufe I berechtigt zum prüfungsfreien Eintritt, sofern ein gültiger Lehrvertrag vorgewiesen werden kann.</p> <p>⁴ Schülerinnen und Schüler aus Kantonschulen und anderen Maturitätsschulen können prüfungsfrei in die 1. Klasse übertreten, wenn sie in dieser Schule am Ende des Austrittssemesters definitiv promoviert worden sind und einen gültigen Lehrvertrag vorweisen können. Bei provisorischer Promotion in der Maturitätsschule ist eine Aufnahmeprüfung nötig. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.</p>
Empfehlung	<p>§ 5</p> <p>Die Lehrkräfte der von der Kandidatin oder vom Kandidaten zuletzt besuchten Schule geben mit der Anmeldung eine der folgenden Empfehlungen ab:</p> <p>Empfehlung A: vorbehaltlos empfohlen Empfehlung B: empfohlen Empfehlung C: bedingt empfohlen Empfehlung D: nicht empfohlen</p>
Prüfungsfächer	<p>§ 6</p> <p>Es werden folgende Fächer schriftlich geprüft:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Deutsch2. Französisch3. Mathematik
Bestehen der Prüfung	<p>§ 7</p> <p>¹ Die Aufnahmeprüfung hat bestanden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. wer einen Notendurchschnitt von 4 erreicht hat;2. wer einen Notendurchschnitt von 3,7 erreicht hat und eine Empfehlung A besitzt;3. wer einen Notendurchschnitt von 3,8 erreicht hat und eine Empfehlung B besitzt.

² Die Empfehlungen sind nur bonuswirksam, wenn es sich bei der abgebenden Schule um eine staatliche Schule der obligatorischen Schulzeit handelt. Das Departement kann Empfehlungen privater Schulen für wirksam erklären.

³ Die Schule kann ausnahmsweise eine Kandidatin oder einen Kandidaten trotz nicht bestandener Aufnahmeprüfung aufnehmen, wenn auf Grund der Zeugnisse, der Beurteilung der Lehrkräfte der abgebenden Schule sowie der Examinationsberichte angenommen werden kann, dass sie oder er fähig ist, die gewünschte Abteilung zu durchlaufen.

III. Aufnahme in die Teilzeit- und Vollzeitausbildung

§ 8

Zur Teil- oder Vollzeitausbildung für gelernte Berufsleute wird zugelassen, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als «Kauffrau/Kaufmann erweiterte Grundbildung» verfügt und im Notenausweis (betrieblicher und schulischer Teil) einen Gesamtnotendurchschnitt von 5,0 erreicht hat.

Zulassung ohne
Aufnahmeprüfung

§ 9

¹ Wer im Abschlusszeugnis als «Kauffrau/Kaufmann erweiterte Grundbildung» einen tieferen Gesamtnotendurchschnitt als 5,0 erreicht hat oder einen anderen Berufsabschluss aufweist, hat ein Aufnahme- und Beratungsgespräch zu durchlaufen.

Zulassung mit
Aufnahmeverfahren

² Beim Aufnahme- und Beratungsgespräch werden die bereits vorhandenen Fach- und Methodenkompetenzen im Hinblick auf eine erfolgreiche Absolvierung der kaufmännischen Berufsmaturitätsausbildung überprüft. Reichen diese nicht aus, wird die Zulassung verweigert.

IV. Promotion und Abschluss

§ 10

Die Promotion richtet sich nach Artikel 14 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung¹⁾.

Promotion

¹⁾ SR 412.103.1

	§ 11
Organisation der Maturitätsprüfung	<p>¹ Die Maturitätsprüfung wird von der Schulleitung organisiert und in der Regel von den Lehrkräften abgenommen, welche die Kandidatinnen und die Kandidaten in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.</p> <p>² Die Schulleitung ernennt die Expertinnen und Experten. Diese überwachen die Prüfungen und wirken bei der Notengebung mit.</p>
	§ 12
Prüfungsfächer, -stoff und -modalitäten	Die Prüfungsfächer, der Prüfungsstoff und die Prüfungsmodalitäten richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung ¹⁾ und dem Rahmenlehrplan für die kaufmännische Berufsmaturität.
	§ 13
Hilfsmittel	Die Schulleitung bezeichnet die erlaubten Hilfsmittel.
	§ 14
Fachnoten	<p>Fachnoten werden nach Massgabe des Rahmenlehrplans vom 4. Februar 2003 in den Prüfungsfächern sowie in folgenden Fächern erteilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Grundlagenfächer: Muttersprache, Französisch, Englisch, Mathematik, Geschichte und Staatskunde und Volkswirtschaft, Betriebs- und Rechtskunde;2. Schwerpunktfach: Finanz- und Rechnungswesen;3. ein Ergänzungsfach.
	§ 15
Bestehen der Prüfung	<p>¹ Das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung richtet sich nach Artikel 28 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung¹⁾.</p> <p>² Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die Prüfung nicht bestanden.</p>
	§ 16
Wiederholung der Prüfung	Die Wiederholung der Prüfung richtet sich nach Artikel 29 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung ¹⁾ .

¹⁾ SR 412.103.1

§ 17

Wer die Prüfung bestanden hat und im Besitze des eidgenössischen Fähigkeitsausweises ist, erhält ein Berufsmaturitätszeugnis, das von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements für Erziehung und Kultur und der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet wird.

Berufsmatura-
zeugnis**§ 18**

Die Anfechtbarkeit von Entscheiden richtet sich nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes¹⁾.

Rechtsmittel

V. Schlussbestimmung**§ 19**

Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten

¹⁾ 412.11